Totalrevision KiBG – Antwortformular

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage «Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)». Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Bitte fügen Sie Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein und **senden Sie das ausgefüllte Antwortformular bis spätestens 7. Juni 2024 an info.diafso@sg.ch zurück.**

1 Stellungnahme eingereicht durch

Organisation / Unternehmen: FDP des Kantons St.Gallen

Kontaktperson: Ramon Weber, Geschäftsführer / Fraktionssekretär

Telefon / E-Mail: 071 222 45 45 / weber@fdp.sg

Datum: 07.06.2024

2 Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☒	nicht einverstanden ☐

Bemerkungen:

Die FDP begrüsst es grundsätzlich, dass die Regierung eine Gesetzesrevision zum "Gesetz über familien- und schulergänzende Kinderbetreuung" zur Korrektur und Verbesserung der bestehenden Prozesse vornimmt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Anliegen der freisinnigen Politik. Bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gilt es jedoch insbesondere darauf zu achten, dass der Bürokratieaufwand auf ein Minimum reduziert wird, arbeitsfeindliche Fehlanreize eleminiert und die kommunalen Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt werden. Entsprechend schlägt die FDP wichtige Korrekturen vor.

3 Indirekte Subjektfinanzierung

Das neue St.Galler System basiert auf der indirekten Subjektfinanzierung, d.h. der Geldfluss erfolgt von der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtung und diese zieht auf der Monatsrechnung der Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung ab. Eine Alternative wäre die direkte Subjektfinanzierung, d.h. die Auszahlung der individuellen Vergünstigungen direkt an die Erziehungsberechtigten.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.1

Inwieweit sind Sie mit der indirekten Subjektfinanzierung einverstanden?			
vollständig einverstanden ☒	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☐
Bemerkungen: Die FDP erachtet die Umstellung auf ein System indirekter Subjektfinanzierung als sinnvoll. Die Effizienz und Transparenz sollte dabei im Vordergrund stehen. Es gilt sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten im Prozess klar geregelt werden und die Auszahlungen der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtungen stets korrekt erfolgen.			

4 Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Um Anspruch auf eine Vergünstigung für die Nutzung eines anerkannten und angemeldeten Kinderbetreuungsangebots zu erhalten, setzt das neue St.Galler System neben dem Wohnsitz im Kanton auch ein Mindestbeschäftigungspensum voraus. Erziehungsberechtigte müssen mindestens in einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.2

Inwieweit sind Sie mit dem Mindestbeschäftigungspensum als Anspruchsvoraussetzung einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☒	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☐
Bemerkungen: Die Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung wird grundsätzlich positiv gewertet. Weitere Ausführungen werden in der Antwort zu Frage 6 gemacht.			

5 Geltungsbereich: Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien

Das neue St.Galler System fördert die Nutzung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die regelmässig und institutionell erfolgen – namentlich Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien. Aufgrund dieser Beschränkung ist die schulergänzende Kinderbetreuung – anders als im bisherigen KiBG – nicht mehr in die finanzielle Förderung integriert.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.3.1

Inwieweit sind Sie mit der Fokussierung auf die familienergänzende Kinderbetreuung einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☒	nicht einverstanden ☐

Bemerkungen:

Der Hauptfokus auf familienergänzende Kinderbetreuung ist nachvollziehbar, zumal die schulergänzende Kinderbetreuung seit 2024 gemäss Volksschulgesetz in der Verantwortung der öffentlichen Schulträger liegt und der Versorgungsgrad im familienergänzenden Bereich derzeit dem schweizweiten Durchschnitt hinterherhinkt. Nichtsdestotrotz wurde im Rahmen der Abstimmung vergangenen November eine Erhöhung der Beiträge für die familien- UND schulergänzende Kinderbetreuung von fünf auf zehn Millionen Franken beschlossen. Eine strikte Beschränkung auf die familienergänzende Kinderbetreuung wäre vor diesem Hintergrund fraglich und hätte zudem grosse Auswirkungen auf die heutigen Strukturen auf Gemeindeebene. Der Widerstand der (Schul-)Gemeinden ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und muss berücksichtigt werden. Auf Kindergarten-Stufe könnte es zudem zu Ungleichbehandlungen zwischen Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen kommen.

6 Berechnung und Umfang der Vergünstigung

Das neue St.Galler System knüpft die Höhe der individuellen Vergünstigung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (einschliesslich einer Obergrenze). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Die Berechnung der individuellen, einkommensabhängigen Vergünstigung erfolgt nach einem linearen Modell. Das detaillierte Berechnungsmodell des Kantons St.Gallen einschliesslich der Werte der einzelnen Parameter wird die Regierung in der ausführenden Verordnung festlegen.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.4

Inwieweit sind Sie mit den angedachten Rahmenbedingungen der Berechnung einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☒

Bemerkungen:

Wie bereits unter Frage 4 erwähnt, begrüsst die FDP die Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung grundsätzlich. Das Herbeiziehen des massgebenden Einkommens analog zu den individuellen Prämienverbilligungen (IPV) wird jedoch als problematisch eingestuft und abgelehnt. Bereits mit der Interpellation 51.23.92 "Individuelle Prämienverbilligungen: Subventionieren wir freiwilligen Erwerbsverzicht?" wurde auf die systematische Arbeitsfeindlichkeit dieser Bezugsgrösse hingewiesen. Für die FDP ist klar: Arbeiten muss sich wieder lohnen! Vor diesem Hintergrund wurde auch das Postulat 43.24.02 "Arbeit muss sich lohnen - Fehlanreize jetzt korrigieren!", das im Rahmen der Aufräumsession 2024 mit 104 Stimmen angenommen wurde, eingereicht. Würde das vorgeschlagene System eingeführt werden, würde dies erneut zu arbeitsfeindlichen Fehlanreizen führen. Im Extremfall würden arbeitstätige Eltern bei der Kinderbetreuung gar doppelt, nämlich bei einkommensabhängigen Kita-Tarifen und auch bei den Vergünstigungen, für eine zusätzliche Stunde Arbeit abgestraft werden. Die Regierung muss vor diesem Hintergrund eine alternative Lösung zur Berechnung der Vergünstigungen finden.

7 Finanzierung der Vergünstigungen und Kostentragung

Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kanton übernimmt einen Anteil der Kosten für die Vergünstigungen von 20 bis 30 Prozent und die Gemeinde den restlichen Anteil (70 bis 80 Prozent). Diese Bandbreite berücksichtigt einerseits das bestehende Finanzierungsgefüge zwischen den St.Galler Gemeinden und dem Kanton sowie anderseits den Entwicklungstrend der kommunalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die genaue Kostenteilung wird auf Verordnungsebene definiert.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.5 und 3.5.3 sowie 6 (zu Art. 15)

Bemerkungen zur Kostenteilung:
vgl. Antwort auf Frage 10

Einbezug von Arbeitgebenden

Das neue St.Galler System verzichtet auf eine verpflichtende Beteiligung der Arbeitgebenden. Allerdings soll im Rahmen der weiteren Projektarbeiten geprüft werden, ob eine Integration von freiwillig mitfinanzierenden Arbeitgebenden in das neue Vergünstigungssystem technisch umsetzbar wäre und ob sich der dadurch entstehende administrative Mehraufwand beim Vollzug in einem überschaubaren Umfang hält.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.5.5

Bemerkungen zum Einbezug von Arbeitgebenden:
Für viele Arbeitgebenden wäre eine direkte Kostenbeteiligung über das neu entstehende System attraktiv. Die FDP erachtet es aus diesem Grund als angezeigt, von Beginn weg eine freiwillige Möglichkeit für Arbeitgebende zu schaffen, sich direkt an den Betreuungskosten zu beteiligen. Mittels AHV-Nummer könnten Arbeitgebende ein Budget pro Jahr in das System einspeisen.

Zusatzfrage an Arbeitgebende: Würden Sie diese zusätzliche Möglichkeit in Anspruch nehmen?			
ja ☐	eher ja ☐	eher nein ☐	nein ☐
Bemerkungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

8 Prozess

Das neue St.Galler System sieht den Vollzug durch die Gemeinden vor (Vergünstigungsgesuche bearbeiten, Vergünstigungen verfügen und auszahlen). Eine Alternative wäre der Vollzug durch den Kanton, d.h. anstelle der Gemeinden würde stattdessen der Kanton den administrativen Vollzug übernehmen.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6

Inwieweit sind Sie mit der Ansiedlung der administrativen Vollzugsstelle bei den Gemeinden einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☒	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☐
Bemerkungen: Die Ansiedlung der administrativen Vollzugsstelle bei den Gemeinden ist sinnvoll, da diese näher an den verschiednene Anspruchsgruppen sind. Auf bürokratische Prozessregelungen (Eingriff in die tiefste operative Ebene) abseits der Informatiklösung gilt es seitens Kanton zu verzichten.			

weitere Bemerkungen zum Prozess:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9 Informatiklösung

Für den Vollzug des neuen St.Galler Systems ist eine einheitliche Informatiklösung notwendig. Bei der Ausgestaltung der Informatiklösung wird darauf geachtet, dass sie einerseits die rasche Umsetzung begünstigt und anderseits gut mit bereits in der Verwaltung vorhandenen Informatiklösungen abgestimmt ist. Die Informatiklösung soll so ausgestaltet werden, dass sie von den Gemeinden neben dem familienergänzenden Bereich bei Bedarf auch für die Abwicklung eines gemeindeeigenen Vergünstigungssystems im schulergänzenden Bereich genutzt werden kann.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6

Bemerkungen zur Informatiklösung:
Die Einführung einer einheitlichen Software-Lösung gilt es positiv zu werten.

Zusatzfrage an Gemeinden: **Hätten Sie Bedarf, die Informatiklösung für ein gemeindeeigenes Vergünstigungssystem im schulergänzenden Bereich einzusetzen?**			
ja ☐	eher ja ☐	eher nein ☐	nein ☐
Bemerkungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

10 Gemeinden

Beteiligung der Gemeinden am neuen St.Galler System

Die Gemeinden sind verpflichtet, sich am neuen St.Galler System zu beteiligen und wenigstens die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung an die Erziehungsberechtigten auszurichten.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.8

Inwieweit sind Sie mit der Beteiligungspflicht für die Gemeinden am neuen St.Galler System einverstanden?			
vollständig einverstanden ☐	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☒
Bemerkungen: Die Einführung einer zwingenden Mindestvergütung wird abgelehnt. Dies würde das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzen, hätte unabschätzbare finanzielle Auswirkungen für einzelne Gemeinden und würde den lokalen Gegebenheiten nicht gerecht werden können.			

Aufrechterhaltung des bisherigen kommunalen Engagements
Die Gemeinden haben sowohl innerhalb als auch ausserhalb des neuen St.Galler Systems die Möglichkeit, die Kinderbetreuung finanziell noch stärker zu fördern. Insbesondere bei Gemeinden, die sich bereits selbst stark für die Förderung der Kinderbetreuung engagieren, wird erwartet, dass sie ihr bisheriges Engagement mit Hilfe dieser Möglichkeiten aufrechterhalten. Die Gemeinden sollen das neue System nicht dafür nutzen, ihre eigenen kommunalen Aufwände zu mindern.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.8 und 6 (zu Art. 19 und 20)

Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Fortsetzung des kommunalen Engagements lediglich erwartet und auf eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Engagements verzichtet?			
vollständig einverstanden ☒	mehrheitlich einverstanden ☐	teilweise einverstanden ☐	nicht einverstanden ☐
Bemerkungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

11 Betreuungseinrichtungen: Normkosten/-tarife

Das neue St.Galler System ist nicht an Normkosten/-tarife geknüpft. Somit werden im Rahmen der Totalrevision des KiBG keine Normtarife definiert und diesbezüglich keine weiteren Vorgaben eingeführt. Die Festlegung der Tarife verbleibt in der Kompetenz der Betreuungseinrichtungen, wobei Gemeinden in der Praxis teilweise einen gewissen Einfluss darauf ausüben.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.9

Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton nicht in die Festlegung der Normkosten/-tarife eingreift?			
vollständig einverstanden	mehrheitlich einverstanden	teilweise einverstanden	nicht einverstanden

☐	☒	☐	☐

Bemerkungen:

Die Festlegung von einkommensabhängigen Tarifen soll künftig bei Kinderbetreuungsangeboten, die durch öffentliche Gelder subventioniert werden, nicht mehr möglich sein. Personen mit höherem Einkommen, bspw. aufgrund eines höheren Arbeitspensums, bezahlen durch die Steuerprogression bereits überproportional höhere Steuern.

12 Vollzugsbeginn

Grundsätzlich wird angestrebt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2026 in Vollzug treten kann. Aufgrund offener Abhängigkeiten (Zeitbedarf der Gemeinden und Betreuungseinrichtungen für den Systemwechsel, Zeitbedarf für Inbetriebnahme der Informatiklösung) wird die Regierung den Vollzugsbeginn des Gesetzes bestimmen, wobei der Vollzug frühestens per 1. Januar 2026 erfolgt.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 6 (zu «Vollzugsbeginn»)

Inwieweit sind Sie mit dem Vollzugsbeginn per 1. Januar 2026 einverstanden?			
vollständig einverstanden	mehrheitlich einverstanden	teilweise einverstanden	nicht einverstanden
☐	☐	☒	☐

Bemerkungen:

Das Departement muss sicherstellen, dass zum vorgesehenen Vollzugsbeginn die Informatiksoftware funktionsfähig und gestestet ausgerollt werden kann. Zudem gilt es den Zeitpunkt sorgfältig auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Betreuungsangebote abzustimmen.

13 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die kantonalen und kommunalen Fördermittel für die Kinderbetreuung werden mit der Totalrevision des KiBG nicht ausgebaut. Die Gemeinden tragen die Personalkosten ihrer administrativen Vollzugsstelle selbst. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung werden hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 7

Bemerkungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen:

-

14 Stellungnahme zu weiteren Aspekten

Bemerkungen:

-

Hinweis für die Vernehmlassung: Während des Vernehmlassungsverfahrens werden die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei (IT-Recht und Datenschutz) noch weiter geschärft und auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durch die Fachstelle für Datenschutz wird parallel zur Vernehmlassung durchgeführt.